

Finanzielle Unterstützung an Elternbeiträge im Schulbereich (Elternbeitragsreglement)

Vom 13. Juni 2017

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg
gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager, an die Musikschule, Tagesschule und ausnahmsweise auch an den Startpunkt Wallierhof werden nötigenfalls von der Gemeinde finanziell unterstützt.

² Die finanzielle Unterstützung gilt für alle in Balm b. Günsberg wohnhaften Kinder, welche die Gemeinsame Schule Unterleberberg (GSU) besuchen.

§ 2 Höhe

¹ Die Höhe des Gemeindebeitrags / der Verbilligung ist abhängig vom jährlichen steuerbaren Einkommen gemäss der letzten definitiven Veranlagung.

² Massgebend für eine finanzielle Beteiligung am Elternbeitrag ist die folgende Tabelle:

Steuerbares Einkommen	Beitrag Gemeinde
0 bis 25'000.-	90 %
25'001.- bis 30'000.-	80 %
30'001.- bis 35'000.-	70 %
35'001.- bis 40'000.-	60 %
40'001.- bis 45'000.-	50 %
45'001.- bis 50'000.-	30 %
50'001.- bis 60'000.-	10 %
> 60'001.-	0 %

§ 3 Steuerbares Einkommen

¹ Das steuerbare Einkommen berechnet sich aufgrund der letzten definitiven Veranlagung, nach deren aktuellen Regeln.

² Wer keine Steuererklärung ausfüllen muss, hat die Einkünfte mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen.

§ 4 Wirtschaftliche Einheit

¹ Für die Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheiten) berücksichtigt.

² Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern ist das steuerbare Einkommen beider Elternteile massgebend.

³ Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das steuerbare Einkommen des Konkubinatspartners oder der -partnerin mitberücksichtigt.

§ 5 Mindestbeitrag

¹ Die Eltern haben grundsätzlich einen Mindestbeitrag zu bezahlen. Dieser richtet sich nach der Tabelle in Artikel 2.

¹⁾ BGS [131.1](#).

Elternbeitragsreglement

§ 6 *Gesuch*

¹ Die finanzielle Unterstützung wird nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

² Die Gesuche sind an die Finanzverwaltung der Gemeinde zu richten.

³ Die Gesuche müssen vorgängig (also vor Lager etc.) eingereicht werden.

⁴ Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

§ 7 *Rückforderungen von Beitragsleistungen*

¹ Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen müssen zurückerstattet werden.

Balm, 13. Juni 2017

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 13. Juni 2017.

Inkrafttreten am 16. August 2017.